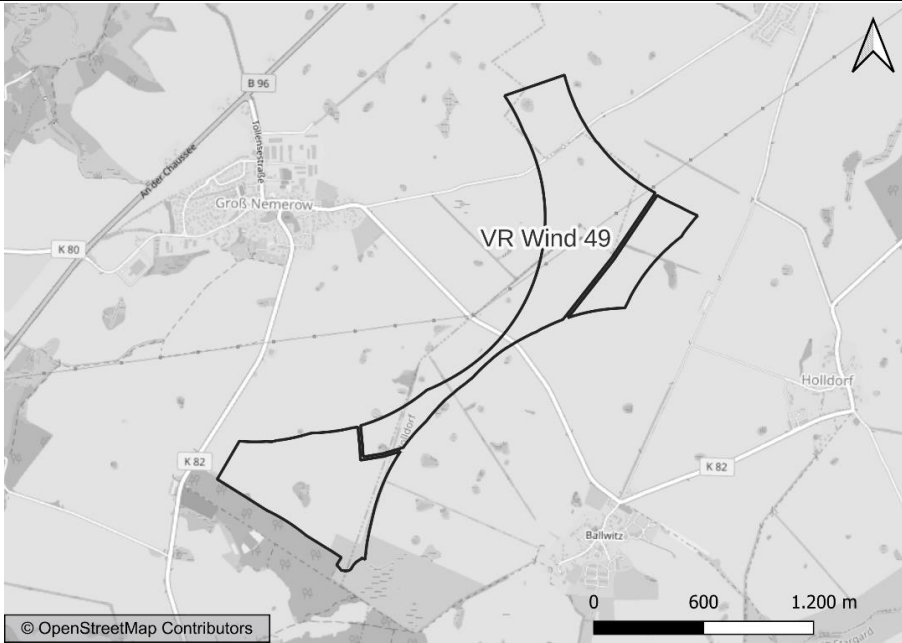


VR Wind Nr. 49 Groß Nemerow

VR Wind Nr. 49 Groß Nemerow

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt
1.01	Gemeinde	Groß Nemerow; Holldorf	
1.02	Größe	120,4 ha	
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung	
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gehölzreihe, Vegetation, Sport Freizeit und Erholungsfläche, Gewässer, Hecke, Kreisstraße, Landwirtschaft, Röhricht, Schilff, Freileitung, Gemeindestraße	
1.05	Vorbelastungen	Freileitung	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand und Betroffenheit des Schutzguts		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand und Betroffenheit des Schutzguts		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: luG	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 300 m zu einem landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standort / weiteren Industrie- und Gewerbeflächen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob mit der konkreten Standortwahl der WEA die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können oder ob technische Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		Nationalparke	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand und Betroffenheit des Schutzguts		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.07		Nationale Naturmonu- mente	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Südliches Tollensebecken	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2645-402; DE 2446-401 IBA im Umfeld vorhanden: Südliches Tollensebecken	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2645-402; DE 2446-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2645-402 unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Südliches Tollensebecken' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.
------	--	--	--	--	---

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand und Betroffenheit des Schutzguts		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.09		Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion durch das VR Wind betroffen. Das VR Wind befindet sich jedoch innerhalb von 75 m zu zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 75 m zu Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand und Betroffenheit des Schutzguts		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		RAMSAR-Gebiete	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		Windenergiesensible Arten Vögel inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3 und 2 werden vom VR Wind überlagert.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und stö-	Prüfbereiche um Quartiere und Jagdgebiete im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von windenergiesensiblen Fledermausarten gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024).

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand und Betroffenheit des Schutzguts		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
		rungsempfindliche Arten (El-lerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)			Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorchs (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 2 Weißstorchpaare.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Sümpfe, Naturnahe Feldgehölze; Sölle; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand und Betroffenheit des Schutzguts		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung höchste Schutzwürdigkeit; hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	Binnengewässer aller Ordnungen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand und Betroffenheit des Schutzguts		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Plangebiet	Umfeld		
2.19	Schutzgut	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet vorhanden: Groß Nemerow - Zachow	--	Das VR Wind überlagert das WSG Zone III 'Groß Nemerow - Zachow'. Erhebliche Umweltauswirkungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand und Betroffenheit des Schutzguts		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.23		Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand und Betroffenheit des Schutzguts		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Groß Nemerow; Bodendenkmal, Rowa; Bodendenkmal, Ballwitz Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler im Umfeld vorhanden: Burg Stargard Liepser Schlösschen in Prillwitz (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Groß Nemerow; Bodendenkmal, Rowa; Bodendenkmal, Ballwitz). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern gelegen (Burg Stargard). Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
2.28		Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gehölzreihe, Vegetation, Sport Freizeit und Erholungsfläche, Gewässer, Hecke, Kreisstraße, Landwirtschaft, Röhricht, Schilff, Freileitung, Gemeindestraße
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen.

		Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen (2.04) - Important Bird Areas (2.08) - Zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Wasserschutzgebiete Zone III (2.20) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) - Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27)

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27)

Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.